

Gegen die Zerstörung der Schulhorte – Informationen und Argumente

1. Zur gegenwärtigen Auseinandersetzung:

In seiner **Regierungserklärung** hat Ministerpräsident Althaus am 9.9.04 verkündet: „Kindergärten, Horte und Grundschulen sollen und müssen stärker zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang werden wir die Verantwortlichkeit für das Hortpersonal vom Land auf die Kommunen und auf freie Träger übertragen.“

Das ist ein **klare Abkehr** des Ministerpräsidenten, seiner Regierung und der CDU **von bisherigen Grundpositionen**. In seiner Regierungserklärung vom 3.7.2003 sagte Ministerpräsident Althaus noch: „Und wir werden auch nichts daran ändern, dass Hortnerinnen – anders als in anderen Ländern – im Landesdienst stehen.“ Was sind langfristig bindende Zusagen des Ministerpräsidenten und seiner Regierung noch wert, wenn sie bereits nach einem Jahr ins Gegenteil verkehrt werden?

Wird die Ankündigung des Ministerpräsidenten umgesetzt, so entstehen **schwerwiegende Nachteile und Entwicklungsprobleme**

- für die Eltern von Grundschulern im Hinblick auf Art und Qualität der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote sowie die damit verbundenen Kosten,
- für Grundschulkinder im Hinblick auf ihre abgestimmte Förderung durch Lehrer/innen und Erzieher/innen,
- für die Entwicklung der Thüringer Grundschulen als offene Ganztagschulen mit flexibler Schuleingangsphase, rhythmisiertem Tagesablauf und verstärkten individuellen Förderangeboten,
- bei der ganzheitlichen pädagogischen Gestaltung des Schulalltags (Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer pädagogischer Zielvorgaben und Schulkonzepte),
- für die finanzielle Belastung (Personalkosten) und für die pädagogische Verantwortung der Kommunen,
- für arbeitsrechtliche Stellung, perspektivische berufliche Sicherheit, Aus- und Fortbildung sowie Rechte und Pflichten der Erzieher/innen.

Gegen diese bildungspolitisch gefährlichen Pläne hat sich auf Initiative der SPD ein „Bündnis zum Erhalt der Thüringer Grundschulhorte“ zusammengefunden, Dazu gehören die Landeselternvertretung (LEV), der Thüringer Elternverband (TEV), der Thüringer Landeselternverband Kindertagesstätten, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Thüringer Lehrerverband (TLV), die SPD, die PDS und Bündnis 90/Die Grünen. Inzwischen hat sich auch der Landesfrauenrat Thüringen, die Dachorganisation von ca. 30 Frauenorganisationen, dem Protest gegen die Regierungspläne angeschlossen. Hunderte von Protestschreiben liegen u. a. dem Kultusministerium sowie den Landtagsabgeordneten vor.

Obwohl die Regierungspläne noch nicht im Detail vorliegen, sieht sich der Kultusminister wegen der breiten Protestbewegung bereits jetzt zur **Beschwichtigungspolitik** veranlasst. Der Tenor dieser heuchlerischen Beruhigungsversuche: Angeblich steht noch nichts endgültig fest, angeblich beginnt alles frühestens mit dem Doppelhaushalt 2006 und alles ist angeblich eingebettet in ein derzeit entstehendes Konzept der Landesregierung „Bildung und Betreuung von zwei bis sechzehn“. Das ist mindestens in zweierlei Hinsicht falsch: Erstens beginnen die Zerstörungspläne für den Schulhort bereits mit der Diskussion über den Haushalt für 2005, zumindest wenn es um Stellen für Horterzieherinnen geht. Und zweitens müsste ein Plan, der die weite Entwicklungsspanne vom zweiten bis zum 16. Lebensjahr umfasst, ein klares Bekenntnis zum Schulhort einschließen, denn der Schulhort ist ein entwicklungsgerechtes

Erfolgsmodell für das Grundschulalter. **Deshalb muss der Protest gegen die Regierungspläne jetzt einsetzen und bis zur Rücknahme der Vorhaben aufrecht erhalten werden.**

2. Der Schulhort an den Thüringer Grundschulen – lange bewährt und überall anerkannt

In Thüringen sind die **Schulhorte integraler Bestandteil der Grundschulen**. Die Grundschulen bilden mit ihrem Schulhort eine pädagogische Einheit. Grundschullehrerinnen und Erzieherinnen an Schulhorten stehen im Landesdienst. Entsprechend dem Schulgesetz und den darauf beruhenden weiteren Vorgaben des Landes nehmen sie ihre spezifischen Aufgaben wahr, um gemeinsam das pädagogische Konzept ihrer Grundschule zu verwirklichen. Im Schulhort sind das Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung (Drei-Säulen-Modell). Nach der Definition der Kultusministerkonferenz sind die Grundschulen durch ihre Verbindung mit den Schulhorten „**offene Ganztagschulen**“. Auch wenn noch nicht jede Grundschule in Thüringen die hohen qualitativen Anforderungen an eine Ganztagschule erfüllt, so sind die strukturellen Voraussetzungen dafür überall geschaffen.

Es gibt in Thüringen einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz. Der Besuch der Horte ist jedoch freiwillig. Die nach wie vor sehr hohe Quote der im Schulhort angemeldeten Kinder beweist nachdrücklich, dass der Schulhort von den Eltern geschätzt, von den Kindern gerne besucht und von der Gesellschaft voll akzeptiert wird. Die Landesregierung will diese Einheit von Grundschulen und Schulhorten dennoch zerstören, indem sie die Verantwortung für das pädagogische Personal zersplittert.

Damit handelt die Landesregierung nicht nur gegen den Willen der Mehrheit der Thüringer Bevölkerung, sondern auch gegen die Empfehlungen der Wissenschaft. Die von der Landesregierung selbst eingesetzte **Enquetekommission** „Bildung und Erziehung in Thüringen“, in der die von der CDU benannten Bildungsexperten und die CDU-Parlamentarier die Mehrheit bildeten, stellte im März 2004 in ihren Empfehlungen zum Teil „Schulentwicklung“ einstimmig fest: „Im Hinblick auf die Entwicklung von Ganztagsangeboten empfiehlt die Kommission: an den Grundschulen das abgestimmte Zusammenwirken von Unterricht und Hort sowie von Lehr- und Hortpersonal bei Wahrung der jeweiligen Spezifik pädagogischer Aufgaben zu fördern und zu evaluieren und dabei die Entwicklung von Schulprofilen, die auf Rhythmisierung des Unterrichts gerichtet sind, besonders zu fördern“ (a.a.O., S.135). Jetzt ignoriert die Landesregierung und das Mitglied der Enquetekommission Prof. Dr. Goebel die eigene Empfehlung zu schulischen Ganztagsangeboten für Grundschüler und das enge Zusammenwirken von Lehrern und Erziehern an der Schule.

Die **Funktion des Thüringer Grundschulhortes** umfasst mehr als ein Nebeneinander von Betreuung, Erziehung und Bildung, mehr als Freizeitangebote, Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung. Die Hortarbeit wird durchdrungen von Erziehungsaufgaben. Im Schulhort wird u. a. soziales Miteinander gelebt, Achtung vor anderen und Toleranz gegenüber Fremden geübt, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft praktiziert, friedliche Konfliktlösung geübt, Leistungsbereitschaft gefestigt und Bewegungsfreude ebenso gestärkt wie die Befähigung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Muße. Bei entsprechenden Tätigkeiten im Hort erwerben die Schüler damit verbundene Kompetenzen. Die Aneignung von Lebensgewohnheiten wird angebahnt.

Bei all diesen Erziehungsaufgaben haben die Schulhorte eine schulunterstützende und familienergänzende Funktion, deren Ergebnisse Pädagogen und Eltern sehr schätzen. Der Schulhort ist zugleich Spiel-, Arbeits- und Lernraum. Er gibt Orientierungshilfen bei der Bewältigung aktueller Lebensfragen und individueller Probleme der Kinder, vermittelt Normen und Werte im täglichen Zusammenleben zwischen den Kindern und mit Erwachsenen, fördert

die Entwicklung von Selbstsicherheit und Selbstbewusstsein und setzt durch Normen und Regeln Grenzen gegen Fehlverhalten. Durch die hortspezifische Tätigkeitsvielfalt und die individuellen Betätigungsmöglichkeiten können Neigungen und Begabungen angebahnt und entwickelt werden.

Internationale und nationale Studien zeigen, dass ein genereller Mangel des deutschen Schulsystems in der ungenügenden und zu spät einsetzenden Förderung von Kindern besteht, die Defizite aufweisen. In engem Zusammenwirken von Lehrern und Erzieherinnen, möglichst auch unter Einbeziehung der Eltern und weiterer Helfer, kann die abgestimmte **individuelle Förderung** im Schulhort erfolgen. Oder auch: Durch eine Zweitbesetzung während des Unterrichts widmet sich die Horterzieherin der Förderung derjenigen Schüler, die zurückbleiben oder die zusätzliche Aufgaben benötigen. Auch bei der Behebung eines weiteren Defizits der deutschen Schule wirken Erzieherinnen in Schulhorten wieder stärker mit: Die kleinen Kinder können weit mehr leisten. Ihre Bildungspotenzen wurden bisher bei weitem nicht ausgeschöpft.

Enges Zusammenwirken zwischen Lehrerinnen und Horterzieherinnen sind eine Seite der Medaille, die Nutzung der Spezifik von Unterricht und Schulhort ist die zweite Seite. Im Hort bestehen Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten, die im Unterricht nur nachrangige Bedeutung besitzen. Dazu gehören zum Beispiel die Befähigung zum Mitentscheiden über Freizeittätigkeiten, die Selbstbestimmung über Freizeit und Muße, die Auswahl von Spielpartnern oder eines Buches für eine selbstgewählte Lese-phase.

Bei der Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen mit ihren Schulhorten spielt künftig die **Rhythmisierung des Schultages** eine große Rolle. Im Thüringer „Lehrplan für die Grundschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Grundschule“ steht: „Für schulisches Leben und Lernen ist es wichtig, dass sich Sach-, Methoden und Soziallernprozesse wechselseitig bedingen und stützen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Gestaltung von Unterricht und Schulleben besondere Bedeutung. Tagesablauf und Schulleben werden durch einen Wechsel von Anspannung und Entspannung rhythmisiert, der den Lernbedürfnissen sowie den Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnissen der Kinder Rechnung trägt. Der Hort als Teil der Grundschule trägt zur Realisierung dieser sozialpädagogischen Funktion bei...“ (a.a.O., S.6).

Räumliche Nähe im Lebensraum Schule, konzeptionelle Einheit (Hortkonzept als Teil des Schulkonzepts) sowie rechtlich gesicherte Verantwortlichkeit und Führungskompetenz des Schulleiters im Zusammenwirken mit dem Hortkoordinator sind **unabdingbare Voraussetzungen** für eine Rhythmisierung des Grundschulalltags. Sie wird bei unterschiedlicher Trägerschaft unmöglich, sofern der Schulleiter nicht uneingeschränkte Vollmachten über den pädagogisch sinnvollen Personaleinsatz für Lehrerinnen und Erzieherinnen erhält. Die Vorhaben der Landesregierung zum Trägerwechsel bei den Schulhorten werfen also nicht nur schwierige rechtliche Fragen auf, sie gefährden die Weiterführung der Schulreform an den Thüringer Grundschulen.

Die Landesregierung hat im Jahre 2003 das Thüringer Schulgesetz novelliert und dabei die **Schuleingangsphase flexibilisiert** (vgl. a.a.O., § 5, Abs. 1). Die Verweildauer in den verbundenen Klassenstufen 1 und 2 kann jetzt entsprechend dem Entwicklungsstand der Schüler ein Jahr bis drei Jahre dauern. In der Organisationsverfügung zur veränderten Schuleingangsphase heißt es: „Grundschullehrer, Förderschullehrer und/oder Sonderpädagogische Fachkräfte sowie Erzieher bilden ein Team, dass alle wichtigen pädagogischen Fragen berät und entscheidet“ (a.a.O., S.1). Mit dieser Verfügung wird eine erhebliche qualitative Veränderung des Berufsfeldes von Grundschullehrerinnen und Erzieherinnen ausgelöst, das eine funktionstüchtige Kooperation als neue Berufspflicht einschließt.

Zu den neuen Kooperationsformen zwischen Lehrerinnen und Erzieherinnen gehört auch die **Zweitbesetzung im Unterricht**, bei der die Horterzieherinnen überwiegend individuelle Fördermöglichkeiten wahrnehmen. Auch für den Zeitraum für die **Betreuung zwischen dem regelmäßigen Beginn und Ende des Unterrichts** sind Lehrer und Erzieher laut der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres gemeinsam verantwortlich. Auch diese Elemente einer Schulreform an den Grundschulen werden durch den von der Regierung geplanten Trägerwechsel gefährdet oder gar unmöglich gemacht.

3. Zu den Argumenten der Landesregierung für einen Trägerwechsel beim Personal der Schulhorte

Bisher liegen die Details für die vorgesehenen Regelungen nicht vor. Es wird lediglich auf ein derzeit entstehendes Konzept „Bildung und Betreuung von zwei bis sechzehn“ verwiesen (vgl. Antwort des Kultusministers auf die Kleine Anfrage Nr. 116 des Abg. Döring „Kommunalisierung der Schulhorte“ vom 16.11.2004). Und der Ministerpräsident betont in diesem Zusammenhang in der Regierungserklärung die Notwendigkeit engerer Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Horten und Grundschulen (vgl. Zitat im Abschnitt 1).

Beide Argumentationsansätze taugen nichts.

- Gegen ein Konzept für Bildung, Erziehung und Betreuung von zwei bis 16 ist nichts einzuwenden, sofern es die spezifischen Entwicklungsmerkmale der sehr unterschiedliche Altersgruppen (vom Kleinkind, Vorschulkind, Schulanfänger, Grundschüler bis zum Sekundarschüler und Schulabgänger) berücksichtigt. In diesen 14 Jahren verändern sich aktuelle und habituelle physische und psychische Entwicklungen, äußere Lebensbedingungen, soziale Rollen, Beziehungen zu anderen Generationen, Altersgefährten und Geschlechtern sowie zur gegenständlichen und personellen Umwelt, individuelle Wissens- und Erfahrungsschätze, Befähigungen, Begabungen usw. stärker als im gesamten Erwachsenenalter. Daraus folgt: Es muss für jede Entwicklungsstufe spezifische Unterstützungssysteme geben. Und **für das Grundschulalter ist die Verzahnung von Grundschule und Schulhort unter einheitlicher Trägerschaft ein bewährtes Modell**, was auch weit über Thüringen hinaus anerkannt ist.

- Die Forderung nach engerer Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstitutionen und -stufen, die Ministerpräsident Althaus fordert, ist richtig. Doch gerade die Grundschulen und ihre Horte haben sich in den letzten Jahren auf diesem Gebiet beispielhaft entwickelt. Ministerpräsident Althaus konstruiert also in seiner Regierungserklärung bezüglich des Schulhorts einen **grundsätzlich falschen Zusammenhang zwischen Zusammenarbeit und Trägerwechsel**.

Die wahren Gründe sind andere: Die Regierung will Stellen im Landesdienst abbauen. Sie will mittel- und langfristig Geld für Bildung einsparen sowie Kosten verlagern. Gegenwärtig anders lautende Versprechungen können mit jedem folgenden Haushaltsplan des Freistaats korrigiert werden. Wäre ein Trägerwechsel für das pädagogische Personal erst einmal vollzogen, würde der Zustand der Landesfinanzen die Richtung weiterer Veränderungen diktieren.

4. Was Kommunen und freie Träger bei der Horterziehung leisten können

Die **Thüringer Kommunen** haben bisher bei der Ausstattung der Schulhorte, als Träger ihrer Grundschulen und als pädagogischer Partner in der Region, sehr viel geleistet. Sie sind auch in Zukunft unersetzbar und stark gefordert. Doch die schwierige finanzielle Situation der Kommunen wird sich nicht so bald ändern. Auch deshalb ist, sofern die Verantwortlichkeit für das Hortpersonal in kommunale Trägerschaft übertragen wird, eine Entwicklung zu kalkulieren,

die sich vielerorts in Kindertagesstätten bereits vollzogen hat: Sie werden an freie Träger weitergereicht. Damit würden mit der Verantwortlichkeit auch die pädagogischen Einflussmöglichkeiten auf ein abgestimmtes Zusammenwirken zwischen den Schulen und den Horten völlig aus der Hand gegeben.

Außerdem hat das Thüringer Verfassungsgericht am 12.10.2004 in einem Urteil, das die Kommunalisierung von Landesbediensteten betrifft, bekräftigt, dass der Freistaat die Kommunen nicht dauerhaft zur Einhaltung des bisherigen arbeitsrechtlichen Status und der Personalstärke verpflichten kann. Eine Kommunalisierung des Hortpersonals führt also über kurz oder lang zu arbeitsrechtlichen Gefährdungen für die Erzieherinnen an Schulhorten, für die Qualitätsanforderungen an das Personal sowie für die Weiter- und Fortbildung. Aber auch die Belastung der Grundschullehrerinnen kann steigen, wenn sich Horterzieherinnen künftig aus bisher kooperativ geleisteten Aufgaben – von der individuellen Förderung bis zum Wandertag – zurückziehen müssen.

Wegen der z. Zt. völlig unausgereiften Übergabekonzepte lässt sich über die Entwicklung der Hortkosten für Eltern nur spekulieren. Es gibt keinerlei Indiz für eine Tendenz zur Gebührensenkung. Vielmehr spricht die Finanzsituation der Kommunen für Kostensteigerungen.

Die **freien Träger** haben seit der Wiedervereinigung auch in Thüringen durch Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten und Schulen sehr wirkungsvoll zur pädagogischen Vielfalt und zu einem pluralen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Kinder beigetragen. Dadurch wurden Innovationsanreize auch für staatliche Bildungseinrichtungen ausgelöst und originelle pädagogische Wege eröffnet. Niemand will das mehr missen.

Deshalb ist es auch bei aktueller Rechtslage möglich, dass neue Horte in freier Trägerschaft entstehen. Das hängt allein vom Willen der freien Träger ab. Diese Horte unterliegen dann nicht mehr den Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes. Ihnen ist in Thüringen auch kein Bildungsauftrag gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn die Landesregierung eine größere Anzahl von Horten in freier Trägerschaft will, dann muss sie lediglich die entsprechenden Förderinstrumentarien prüfen.

Eine eventuelle Übergabe der Personalhoheit der Schulhorte an freie Träger birgt all die Risiken mit sich, die wir bereits im Fall der Übertragung an die Kommunen konstatiert haben. Darüber hinaus lassen sich freie Träger noch weniger verpflichten, mit staatlichen Schulen zusammenzuarbeiten, arbeitsteilig zu kooperieren und gemeinsame Konzeptionen zu entwickeln und zu kooperieren. Freie Träger sind auch noch unabhängiger als Kommunen in ihren Personalentscheidungen.

Daher gilt: Horte in freier Trägerschaft haben als **ergänzende Angebote** zu Schulhorten ihre Berechtigung. Sie können aber die Schulhorte in ihrer jetzigen Form nicht ersetzen.